

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

der Zetex Mobility GmbH, Hastener Straße 47, 42855 Remscheid

1. Allgemeines:

- 1.1. Der Mieter muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, der seit mindestens einem Jahr ausgestellt wurde. Für bestimmte Fahrzeugtypen oder spezielle Fahrzeuge können abweichend hiervon individuelle Regelungen gelten, die entweder ein höheres Mindestalter oder zusätzliche Anforderungen an den Führerschein oder die Fahrerfahrung stellen.
- 1.2. Die Vermietung des Fahrzeugs erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie eines gültigen Führerscheins. Zudem muss der Mieter seinen Hauptwohnsitz in Deutschland nachweisen, z. B. durch eine Meldebescheinigung oder eine entsprechende Adresse im Personalausweis.
- 1.3. Der Mietvertrag wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossen. Eine Übertragung des Mietvertrags an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.
- 1.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ausschließlich für den im Mietvertrag vereinbarten Zweck zu nutzen.
- 1.5. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Vermietung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.6. Etwaige Beanstandungen am Fahrzeug, wie Fahrzeugschäden, fehlerhafte Füllstände, fehlendes Zubehör, etc. sind durch den Mieter unmittelbar bei der Übergabe des Fahrzeuges und vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Spätere Beanstandungen werden nur akzeptiert, sofern der Mieter nachweist, dass diese bereits bei Übergabe bestanden und ihm eine frühzeitige Geltendmachung unmöglich war.

2. Mietdauer:

- 2.1. Die Mindestmietdauer beträgt einen Miettag. Ein Miettag beginnt um 08:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr beginnt in der Regel ein weiterer Miettag.
- 2.2. Eine Verlängerung der Mietdauer muss rechtzeitig mit dem Vermieter vereinbart werden. Die zusätzlichen Mietkosten für die Verlängerung sind vor Beginn der verlängerten Mietdauer vollständig zu begleichen. Andernfalls gilt die Verlängerung als nicht wirksam vereinbart, und der Mieter haftet für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich unbefugter Nutzung des Fahrzeugs. Eine Verrechnung der zusätzlichen Mietkosten mit der Kautions ist ausgeschlossen.
- 2.3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Mietdauer zu begrenzen oder zu verlängern, falls dies aufgrund von Umständen außerhalb der Kontrolle des Vermieters erforderlich ist, wie zum Beispiel aufgrund von Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Fahrzeug.

3. Zahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Zahlung des Mietpreises erfolgt bei Abholung des Fahrzeugs oder vorab per Online-Zahlung. Der Vermieter kann vor Übergabe des Mietfahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises verlangen.
- 3.2. Der Vermieter akzeptiert gängige Kreditkarten und Debitkarten als Zahlungsmittel.
- 3.3. Eine Kautions wird bei der Anmietung des Fahrzeugs verlangt. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Art des Fahrzeugs und der Mietdauer. Der Vermieter ist berechtigt, die Höhe der Kautions nach eigenem Ermessen anzupassen, wenn aufgrund besonderer Umstände oder eines erhöhten Risikopotenzials eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich erscheint. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs zurückerstattet. Die Kautions kann nur durch den Mieter zurückverlangt werden, der den Mietvertrag abgeschlossen hat.
- 3.4. Für Fahrer, die nicht die in der Preisliste oder im Mietvertrag festgelegte Mindestfahrerfahrung erfüllen, wird ein Jungfahrerzuschlag berechnet. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und ist vor Vertragsschluss anzugeben. Der Jungfahrerzuschlag ist zusätzlich zum Mietpreis zu entrichten.
- 3.5. Alle zusätzlich gebuchten Leistungen, wie Versicherungen, Navigationssysteme oder Umzugszubehör, werden bei Vertragsabschluss berechnet und sind vor der Fahrzeugübergabe zu bezahlen. Nachträglich entstehende Kosten, wie für zusätzliche Kilometer, Betankung oder Reinigung, werden zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet.
- 3.6. Der Mieter trägt nach der Übernahme des Fahrzeuges die Kosten des Kraftstoffverbrauchs sowie Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährggebühren.

4. Versicherung:

- 4.1. Die Vermietung des Fahrzeugs beinhaltet eine Haftpflichtversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Der Mieter kann optional eine Vollkaskoversicherung abschließen, um die Haftung für Schäden am gemieteten Fahrzeug zu reduzieren. Die Höhe des Selbstbehalts pro je Schadensart pro Schadensfall richtet sich nach der Art des Fahrzeugs und der Dauer der Vermietung. Die Haftung des Mieters ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einen Fahrzeugmangel zurückzuführen ist, den der Vermieter zu vertreten hat und der Mieter diesen Mangel unverzüglich angezeigt hat.
- 4.3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Versicherungsoptionen zu ändern oder zu erweitern, falls dies erforderlich ist, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen oder den Schutz des gemieteten Fahrzeugs zu gewährleisten.

5. Nutzung des Fahrzeugs:

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu nutzen. Insbesondere hat der Mieter darauf zu achten, dass während der Mietdauer der richtige Kraftstoff getankt wird und der Öl-/Wasserstand und die ordnungsgemäße Bereifung regelmäßig überprüft werden. Ferner verpflichtet sich der Mieter zur regelmäßigen Überprüfung des Fahrzeugs auf seine Verkehrssicherheit.

- 5.2. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen den Vermieter wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.
- 5.3. Bei der Anmietung von Elektrofahrzeugen stimmt der Mieter zu, das Fahrzeug ausschließlich mit dem dafür bereitgestellten Ladekabel zu laden. Die Nutzung nicht autorisierter Ladekabel oder Ladestationen, die nicht den technischen Spezifikationen des Fahrzeuges entsprechen, kann zur Beschädigung des Fahrzeugs führen und liegt im Verantwortungsbereich des Mieters.
- 5.4. Das Rauchen und das Mitführen von Tieren jeglicher Art in dem Fahrzeug sind verboten.
- 5.5. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag angegebenen Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt bzw. genutzt werden. Zusatzfahrer müssen vorab angegeben werden und eine zusätzliche Gebühr wird erhoben. Der Mieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und die Bedingungen dieses Vertrags kennen.
- 5.6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sauberem Zustand zurückzugeben. Befindet sich das Fahrzeug bei Rückgabe nicht in einem sauberen und vermietfähigen Zustand, stellt der Vermieter dem Mieter die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung, es sei denn, der Vermieter hat diese zu vertreten und/oder der Mieter erbringt den Nachweis, dass dem Vermieter geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.
- 5.7. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung aller Verkehrsregeln und -gesetze während der Nutzung des Fahrzeugs.
- 5.8. Der Transport von Gefahrstoffen und/oder von gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt.
- 5.9. Das Ladungsgut muss ordnungsgemäß gesichert werden.
- 5.10. Das Fahrzeug darf nicht zu - wenn auch nur nach der Rechtsordnung des Tatortes - rechtswidrigen oder strafbaren Zwecken verwendet werden.
- 5.11. Es ist untersagt, das Mietfahrzeug für motorsportliche Zwecke, Testfahrten, unerlaubte Rennen oder andere rechtswidrige Handlungen zu nutzen, insbesondere für Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die unzulässige Nutzung entstehen.
- 5.12. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder es unterzuvermieten.
- 5.13. Jede Auslandsfahrt bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Fahrten in die Länder Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich sind grundsätzlich möglich, müssen jedoch ebenfalls vorab genehmigt werden. Für diese Länder fallen zusätzliche Gebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste an. Für Fahrten in weitere Länder innerhalb der EU gelten gesonderte Bestimmungen, die individuell angefragt werden müssen. Fahrten in andere Länder außerhalb der genannten oder genehmigten Staaten sind ausgeschlossen. Die

Genehmigung für Auslandsfahrten kann zudem nur erteilt werden, wenn die hierfür anfallenden Gebühren vor Antritt der Fahrt vollständig beglichen sind.

- 5.14. Alle Fahrzeuge sind mit GPS-Modulen ausgestattet, die es dem Vermieter ermöglichen, den Standort des Fahrzeugs zu ermitteln. Der Mieter willigt mit der Nutzung der Fahrzeuge ein, dass der Vermieter GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsdaten erhebt, speichert und nutzt, falls der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt, das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Gebiets nutzt, das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist oder der Mieter im Zuge der Anmietung Teil eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte unseres Unternehmens. Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund behördlicher Anordnungen verpflichtet sein können, diese Daten herauszugeben.

6. Unfall, Entwendungs-, Brand-, Wild- oder sonstiger Schaden (Anzeigepflicht)

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle des Fahrzeugs zu informieren. Darüber hinaus hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, dass derartige Schäden polizeilich protokolliert werden. Name und Anschrift der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sind festzuhalten. Eine etwaige Verweigerung der Polizei zur Aufnahme vorgenannter Schäden hat der Mieter dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter innerhalb von einem Kalendertag nach dem Ereignis einen schriftlichen Unfallbericht zu erstellen, andernfalls entfällt eine vereinbarte Haftungsreduzierung. Der Bericht muss in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausgearbeitet sein.
- 6.2. Eine polizeiliche Aufnahme ist auch bei Bagatellschäden erforderlich, andernfalls entfällt eine vereinbarte Haftungsreduzierung, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Polizei nicht erreichbar war.
- 6.3. Der Mieter/Fahrer darf gegenüber Dritten keine Schuldanerkenntnisse abgeben. Ein Schuldanerkenntnis des Mieters gegenüber Dritten ist nur dann unbeachtlich, wenn dies nachweislich ohne Rücksprache mit dem Vermieter erfolgte.

7. Panne/Reparatur

- 7.1. Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr sicher betrieben werden kann oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter/Fahrer angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich den Vermieter zu informieren, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen. Wenn der Vorfall außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters auftritt, sollte der Mieter/Fahrer alles tun, um die Interessen des Vermieters zu wahren, bis dieser erreichbar ist.
- 7.2. Wenn während der Mietzeit eine Reparatur erforderlich ist, um die Betriebsfähigkeit oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf der Mieter/Fahrer Reparaturaufträge nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters erteilen. Der Vermieter muss vor der Erteilung der Genehmigung über die Kosten und die Art der Reparatur informiert werden.
- 7.3. Wenn der Vermieter der Durchführung der Reparatur zustimmt, muss diese in einer Fachwerkstatt des jeweiligen Fahrzeugherstellers durchgeführt werden. Wenn der Mieter/

Fahrer die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchführen lassen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

- 7.4. Wenn die Reparaturkosten angefallen sind und der Mieter/Fahrer dem Vermieter entsprechende Belege vorlegt, trägt der Vermieter die Reparaturkosten, sofern der Mieter nicht gemäß Ziffer 5.1 dieser Mietbedingungen für die Kosten haftet.

8. Rückgabe des Fahrzeugs:

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt und -ort zurückzugeben.
- 8.2. Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs können zusätzliche Gebühren anfallen.
- 8.3. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (inkl. Hybrid-Fahrzeuge) werden dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Fahrzeug mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Soweit das Fahrzeug bei Rückgabe nicht wieder vollgetankt wurde wird die notwendige Betankung in Höhe von 2,70 € pro 1 Liter Kraftstoff zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € (inkl. MwSt.) dem Mieter berechnet .
- 8.4. Fahrzeuge die rein elektrisch betrieben werden, werden dem Mieter mit einer Batterieladung von mindestens 90% übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Elektrofahrzeug mit einer gleichwertigen Ladung von mindestens 90% zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug bei der Übergabe an den Mieter jedoch eine geringere Batterieladung aufweisen, ist der Mieter nur dazu verpflichtet, das Fahrzeug mit einer dem Übernahmestand entsprechenden Ladung zurückzugeben. Sollte das Elektrofahrzeug mit einem niedrigeren Ladestand als vereinbart zurückgegeben werden, wird eine Nachladung vorgenommen. Für diesen Service wird 0,80 € pro nachgeladener kWh, (inkl. MwSt.) berechnet sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € (inkl. MwSt.) erhoben.
- 8.5. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug bei der Rückgabe auf Schäden oder Verschmutzung zu prüfen. Bei Schäden oder Verlust des Fahrzeugs wird die Kautions einbehalten und der Mieter haftet für alle weiteren Schäden, die über die Kautions hinausgehen.
- 8.6. Befindet sich das Fahrzeug bei Rückgabe nicht in einem sauberen und vermietfähigen Zustand, stellt der Vermieter dem Mieter die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung, es sei denn, der Vermieter hat diese zu vertreten und/oder der Mieter erbringt den Nachweis, dass dem Vermieter geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.
- 8.7. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, wenn dieser die Beschädigung oder den Verlust der Gegenstände zu vertreten hat.
- 8.8. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, mit Ablauf der 59. Minute der Vorenthaltung des Mietfahrzeuges den vereinbarten Tagesmiettarif als Entschädigung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt dem Vermieter unbenommen.
- 8.9. Die Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer führt nicht zu einer Verringerung des vereinbarten Mietzinses.
- 8.10. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs wird die tatsächlich gefahrene Kilometeranzahl überprüft. Sollte sich herausstellen, dass der Mieter zusätzliche Kilometer gefahren ist, die über die bei der Buchung ausgewählte Kilometerbegrenzung hinausgehen, werden diese zusätzlichen

Kilometer mit einem Betrag von 0,35 € pro Kilometer (inkl. MwSt.) bei Nutzfahrzeugen und 0,37 € pro Kilometer (inkl. MwSt.) bei PKW berechnet.

9. Stornierung:

- 9.1. Der Mietvertrag kann vom Vermieter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: der Mieter unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für den Mietvertrag wesentlich sind (z. B. Führerscheindaten oder Zahlungsfähigkeit), das Fahrzeug durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Schäden, technische Defekte, Diebstahl) nicht verfügbar ist und kein vergleichbares Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden kann, der Mieter gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen, oder höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Umstände (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen) die Durchführung der Buchung unmöglich machen. In Fällen, in denen der Vermieter gezwungen ist, die Buchung vor Mietbeginn zu stornieren, wird der Mieter unverzüglich informiert. Bereits geleistete Zahlungen werden in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die Stornierung zu vertreten.
- 9.2. Der Mieter wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ein besonderes Widerrufsrecht wegen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder im Fernabsatz abgeschlossenen Verträgen nicht zusteht. Der Mieter kann jedoch aus Kulanz die Reservierung bis 48 Stunden vor Mietbeginn stornieren. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig: 70 % des Mietpreises.
- 9.3. Reservierungen sind lediglich für Preisgruppen, nicht jedoch für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug bei einer Vorbestellung nicht spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. In diesem Fall wird die Buchung als "No-Show" betrachtet, und der Mieter ist verpflichtet, eine Gebühr in Höhe von 70 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
- 9.4. Im Fall der Kündigung durch den Vermieter hat der Mieter das Fahrzeug nebst Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln an den Vermieter unverzüglich herauszugeben.

10. Haftung des Vermieters:

- 10.1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch höhere Gewalt, Unfälle oder Verkehrsbehinderungen verursacht werden.
- 10.2. Der Vermieter haftet nicht für persönliche Gegenstände, die im Fahrzeug zurückgelassen werden.
- 10.3. Die Haftung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bei Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich darauf, dass die Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben ist, sofern die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn der Vermieter keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt hat.
- 10.4. Die Haftungsbeschränkung, wie oben beschrieben, gilt nicht, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters vorliegt oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, seinen gesetzlichen

Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen. Auch bei Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie greift die Haftungsbeschränkung nicht.

11. Haftung des Mieters

- 11.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem und vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug in dem Zustand zurückgegeben werden muss, in dem es bei Übergabe war, mit Ausnahme des normalen Verschleißes und der normalen Abnutzung, die bei der vereinbarten Nutzungsdauer entstehen.
- 11.2. Der Mieter haftet grundsätzlich für alle Schäden und Nachteile, die am und durch das Fahrzeug entstehen und nicht durch die Haftpflichtversicherung des Vermieters abgedeckt sind, einschließlich Diebstahl, Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs. Dies gilt nur, soweit der Schaden vom Mieter zu vertreten ist.
- 11.3. Die im Miettarif enthaltene Haftungsbeschränkung reduziert die Haftung des Mieters auf den im Mietvertrag festgelegten Selbstbeteiligungsbetrag je Schadensfall. Dies gilt für Schäden, die durch Ereignisse wie Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschäden oder ähnliche Fälle entstehen. Die Haftungsreduzierung umfasst keine Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Mieters verursacht wurden.
- 11.4. Unabhängig von der vereinbarten Haftungsbeschränkung haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, wenn: der Schaden vorsätzlich verursacht wurde, der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten des Mieters entstanden ist, oder der Mieter gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z. B. unerlaubte Nutzung des Fahrzeugs, Nutzung durch unberechtigte Fahrer oder Missachtung der Anzeigepflichten bei Schäden).
- 11.5. Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung entfällt, wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Vertragspflichten verstößt. Grob fahrlässige Verstöße führen zu einer Haftung in dem Umfang, der dem Grad des Verschuldens entspricht. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 11.6. Die Haftungsreduzierung umfasst keine Schäden, die: durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Falschbetankung, Überladung) entstehen, auf Verletzungen von Verkehrsvorschriften beruhen (z. B. illegale Rennen gemäß § 315d StGB), oder durch nicht genehmigte Auslandsfahrten verursacht werden.
- 11.7. Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkung nach Art einer Teil- und Vollkaskoversicherung haftet der Mieter für den Ersatz der Wertminderung, der Gutachter- und Abschleppkosten in vollem Umfang.
- 11.8. Vorsätzliche Verstöße gegen die Mietbedingungen, wie die Nutzung durch unberechtigte Fahrer, nicht genehmigte Auslandsfahrten oder unerlaubte Verlängerung der Mietdauer, führen zum vollständigen Entfall der Haftungsreduzierung. Grob fahrlässige Verstöße können eine Einschränkung der Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang nach sich ziehen.
- 11.9. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter für sämtliche während der Mietdauer anfallenden Abgaben, Bußgelder, Straftaten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug im In- und Ausland entstanden sind und die der Mieter zu vertreten hat, von der Haftung freizustellen – auch wenn bei Ausland unterschiedliche Regelungen bezüglich der Halterhaftung gelten mögen. Zuzüglich verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer unabhängigen Gebühr von 45,00 € pro Delikt (inkl. MwSt.) für die Abwicklung von Bußgeld-,

Verwaltungs- oder Strafverfahren an den Vermieter . Bis zur Klärung der Schuldfrage darf der Vermieter die Kautions einbehalten. Der Mieter erkennt an, dass im Falle eines erhöhten administrativen Aufwands, zum Beispiel durch einen umfangreicheren Schriftverkehr oder die Notwendigkeit, sich mit ausländischen Behörden in Verbindung zu setzen, zusätzliche Gebühren anfallen können.

- 11.10. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verlust von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietfahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen wurden.
- 11.11. Wenn der Mietvertrag mit mehreren Mietern geschlossen wird, haften diese als Gesamtschuldner.
- 11.12. Diese Regelungen gelten nicht nur für den Mieter, sondern auch für den berechtigten Fahrer. Die vertragliche Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht zugunsten unberechtigter Mietfahrzeugnutzer.

12. Datenschutz

- 12.1. Gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz ist der Mieter damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kommunikationsmedien und -nummern, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten etc.), soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, erhebt, verarbeitet und nutzt. Dies umfasst auch die Verwendung der Daten zur Kontaktaufnahme mit dem Mieter/berechtigten Fahrer im Zusammenhang mit der Vermietung. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung) und, soweit erforderlich, lit. c) DSGVO (rechtliche Verpflichtungen).
- 12.2. Der Mieter/berechtigte Fahrer hat das Recht, von der Zetex Mobility GmbH, Hastener Straße 47, 42855 Remscheid als Vermieter jederzeit Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verlangen. Die Anfrage sollte schriftlich erfolgen und eine Identitätsprüfung des Antragstellers beinhalten.
- 12.3. Die personenbezogenen Daten werden nur für den Zeitraum der Geschäftsabwicklung gespeichert und anschließend gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelöscht. Der Vermieter ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten des Mieters/berechtigten Fahrers zu schützen und sicherzustellen, dass sie nicht unbefugt von Dritten abgerufen oder verarbeitet werden.

13. Sonstiges:

- 13.1. Änderungen dieser Vermietbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

Stand: 01/2025